



+ + + NEWSMAGAZIN FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



„Nicht Besitz macht reich, sondern Freude.“

(Chinesisches Sprichwort)

## Titelthema

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

Im Zuge der Globalisierung werden zahlreiche Unternehmen grenzüberschreitend tätig, wodurch das internationale Steuerrecht immer mehr an Bedeutung gewinnt. Besonders solche Unternehmen standen in den letzten Jahren immer wieder scharf in der öffentlichen Kritik, vorhandene Gesetzeslücken in nationalen Steuersystemen gezielt auszunutzen, um weniger Gewinne zu versteuern bzw. diese bewusst in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu verlagern.

Als Reaktion hierauf hat die OECD im Oktober 2015 den BEPS-Aktionsplan (Base Erosion and Profit Shifting) mit dem Ziel veröffentlicht, gegen die schädliche Steuergestaltung internationaler Großkonzerne vorzugehen. Parallel wurden die OECD-Leitlinien zur Verrechnungspreisdokumentation überarbeitet; insbesondere sind Geschäftsbeziehungen innerhalb eines Konzerns für die Finanzbehörden transparenter darzustellen. Hierzu wurde das „Country by Country-Reporting“ (CbCR) geschaffen, das aus einem dreigliedrigen Dokumentationsansatz besteht.

Wie bisher sind eine Stammdatendokumentation („Master File“), der die Informationen, die für alle Unternehmen einer Unternehmensgruppe von Bedeutung sind, zum Beispiel die Organisationsstruktur der Gruppe oder die Beschreibung der Finanzierungsstruktur, zu erstellen. Die

Pflicht zur Erstellung eines Masterfiles soll dabei lediglich solche Unternehmen betreffen, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens einen Umsatz von 100 Millionen Euro erzielt haben. Dieser Wert bezieht sich sowohl auf Umsätze mit fremden Dritten als auch mit nahestehenden Personen. Diese Wertgrenze ist jeweils pro Gesellschaft zu prüfen. Der zweite Dokumentationsansatz ist die landesspezifische und unternehmensbezogene Dokumentationen („Local File“), beispielsweise die Informationen bez. Transaktionen zwischen konzernzugehöriger Gesellschaften sowie die Dokumentation geeigneter Verrechnungspreismethoden. Das dritte Glied ist der Country by Country-Report. Dieser umfasst Angaben zur gesamten Unternehmensgruppe. Aufgeschlüsselt nach Staaten sind unter anderem Erträge, Steuern, das Eigenkapital und die Geschäftstätigkeit des Konzerns anzugeben.

Die OECD-Grundsätze zur Verrechnungspreisdokumentation müssen in national verbindliche Regelungen überführt werden. Hierzu hat das Bundesministerium (BMF) im Juni einen Gesetzesentwurf veröffentlicht.

„Master File“ und „Local File“ sind nach dem Gesetzesentwurf auch weiterhin lediglich auf Anfrage der Finanzverwaltung vorzulegen, wobei auch die 60 Tage-Frist (bzw. 30 Tage bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen) weiterhin Anwendung finden soll. In dieser Hinsicht

würden die deutschen Vorschriften nicht der Empfehlung der OECD folgen, nach der das „Local File“ bis zum Tag der Abgabe der Steuererklärung der entsprechenden Gesellschaft bzw. das „Master File“ bis zum Tag der Abgabe der Steuererklärung der Konzernobergesellschaft erstellt werden sollte.

Zur Erstellung eines CbCR als dritte Komponente des von der OECD vorgeschlagenen Dokumentationskonzepts sollen nur solche Unternehmen verpflichtet werden, deren Sitz oder Geschäftsleitung im Inland liegen (inländische Konzernobergesellschaft), die einen Konzernabschluss aufstellen und dieser mindestens ein ausländisches Unternehmen oder eine ausländische Betriebsstätte umfasst. Die konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr müssen mindestens 750 Mio. € betragen haben.

### Ansprechpartner .....

#### Steuern .....

Nicole Mohs, Steuerberaterin  
Holger Schulz, Steuerberater

#### Recht .....

Boris Nolting, Rechtsanwalt

#### Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft .....

Sven Ole Raap, WP / StB  
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



**NIETHAMMER, POSEWANG  
& PARTNER GMBH**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Telefon: 040 33 44 6 500  
www.npp.de

Es muss kein CbCR eingereicht werden, wenn ein inländisches Unternehmen von einem ausländischen beherrscht und in dessen Konzernabschluss einbezogen wird. Jedoch kann die ausländische Konzernobergesellschaft ein in den Konzernabschluss einbezogenes, inländisches Unternehmen mit der Erstellung des CbCR beauftragen. Zudem soll die inländische Tochtergesellschaft zur Abgabe des CbCR verpflichtet sein, wenn die ausländische Konzernmutter (z. B. wegen abweichender nationaler Regelungen) keinen länderbezogenen Bericht erstellt und übermittelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, wenn sie ihren Sitz in Deutschland hätte. In diesen Fällen ist ein CbCR von der inländischen Konzern-

Tochtergesellschaft an das BZSt zu übermitteln.

Der CbCR ist, im Einklang mit den Empfehlungen der OECD, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Erstmals ist ein CbCR für Wirtschaftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.2015 beginnen.

Die erhöhten Dokumentationsanforderungen bei der Beschaffung und Aufbereitung von Informationen werden sich auf die bisherigen länderübergreifenden Dokumentationsprozesse erheblich auswirken. Obgleich die 30 bis 60 Tage-Frist zur

Vorlage der Dokumentation bestehen bleibt, dürfte es schwierig sein, in einer solch kurzen Zeitspanne alle Sachverhalte aufzubereiten und darzulegen. Eine intensive Vorbereitung auf die erweiterten Berichtsanforderungen ist daher unumgänglich und sehr zeitnah erforderlich.

Wenn Sie zu diesem Thema mehr Informationen benötigen, sprechen Sie uns gerne an!

**Ihr NPP kompakt-Team**

## INHALT

	Seite		
<b>Steuern</b> .....		<b>Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers</b> .....	4
Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung .....	3	<b>Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erfassen</b> .....	5
Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar .....	3	<b>Verspätungszuschlag bei nur geringfügiger Nachzahlung</b> .....	5
Abzinsung unverzinslicher Darlehen ...	3	<b>Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses</b> .....	5
Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinn durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation .....	3	<b>Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig</b> .....	6
Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährten .....	4	<b>Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit führen</b> .....	6
Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung .....	4	<b>Wirtschaftsprüfung</b> .....	
Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen .....	4	IDW ERS HFA 30 n.F.: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen .....	7
		Gesetzgebung EEG wird auf Ausschreibungen umgestellt .....	7
		Förderangebote im Bereich Personalpolitik für kleine und mittlere Unternehmen und Praxen .....	7
		<b>Recht</b> .....	
		Mieter müssen Einbau neuer Rauchwarnmelder auch bei vorheriger Selbstausstattung dulden .....	8
		Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung .....	8
		Nutzungsausfall nach Unfall mit Oldtimer .....	8

## Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Steuerpflichtige können bestimmte Aufwendungen bei ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen müssen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen. Sie müssen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Das Niedersächsische Finanzgericht hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichti-

ge lediglich aus Altersgründen in ein Altenheim umgezogen war und erst während des Heimaufenthalts krank und pflegebedürftig wurde. Das Gericht erkannte die Aufwendungen für die Heimunterbringung nicht als außergewöhnliche Belastung an, weil der Umzug in das Heim durch das Alter des Steuerpflichtigen veranlasst war. Nur die Aufwendungen für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims

oder zusätzlich in Rechnung gestellte Pflegekosten können steuerlich berücksichtigt werden. Auch kommt keine Aufteilung des Unterkunftsentgelts in Unterbringungskosten (übliche Kosten der Lebensführung) und außergewöhnliche Krankheits- und Pflegekosten in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

## Doppelte Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt: Fahrzeit von etwa einer Stunde pro Strecke zumutbar

Arbeitnehmer können notwendige Mehraufwendungen, die ihnen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten abziehen. Dazu muss der Arbeitnehmer am Ort seiner Beschäftigung wohnen und außerhalb dieses Ortes einen weiteren eigenen Hausstand (Hauptwohnung) unterhalten. Grundsätzlich ist es denkbar, dass

beide Orte innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen. Abzustellen ist vielmehr auf das Einzugsgebiet. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg liegt die Hauptwohnung noch im Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer von dort seine Arbeitsstätte innerhalb von etwa einer Stunde erreichen kann. In diesen Fällen fehlt es am Auseinanderfallen von

Beschäftigungsort und Ort der Hauptwohnung. Die Anmietung der zweiten Wohnung kann durchaus wegen der erheblich kürzeren Fahrzeit beruflich veranlasst sein, aber eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## Abzinsung unverzinslicher Darlehen

Die Beteiligten stritten beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg über die Abzinsung unverzinslicher Darlehen und den Zeitpunkt der Abzinsung. Der Senat entschied:

- Ein zwar kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegtes unverzinsliches Darlehen ist

abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch auch nur annähernd bestimmbar ist.

- Eine vor dem Bilanzstichtag wirksam getroffene Verzinsungsvereinbarung vermag keine Ausnahme von dem Abzinsungsgebot zu begründen, wenn die (unbedingte) Verzinslichkeit

des Darlehens erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden, weil die besondere Fragestellung in Bezug auf die gesetzliche Abzinsungsregelung höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

## Realisierung eines Gewinns bei Währungsgewinnen durch ein Fremdwährungsdarlehen durch eine Novation

Der Zeitpunkt, in dem Gewinne realisiert (und zu versteuern) sind, bestimmt sich bei buchführenden Gewerbetreibenden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Gewinne sind nur zu berücksichtigen und zu versteuern, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Nach dem Vorsichtsprinzip sind Vermögensmehrungen nur zu erfassen, wenn sie disponibel, also verfügbar sind. Hat sich der Kurs bei Fremdwährungsdarlehen für den Steuerpflichtigen günstig entwickelt, muss er also einen niedrigeren Betrag zurückzahlen, gilt handelsrechtlich wie steuerrechtlich, dass der Wert-

ansatz in der Bilanz auf die historischen Anschaffungskosten der Verbindlichkeiten beschränkt wird. Im Falle einer Umschuldung und Novation (Umwandlung einer Schuld) erlöschen die alten Verbindlichkeiten und eine neue Verbindlichkeit entsteht. Wegen des Nominalwertprinzips (für alle Geldbeträge ist der zahlenmäßige Wert maßgebend, der tatsächliche Wert spielt keine Rolle) führt die Novation von Euro-Darlehen nicht zu Gewinnauswirkungen. Anders kann es sich bei Fremdwährungsdarlehen verhalten.

Das Niedersächsische Finanzgericht

hatte im Fall der Ablösung eines Fremdwährungsdarlehen durch ein anderes Darlehen (sog. Novation) über den Zeitpunkt der Gewinnrealisierung zu entscheiden. Nach seiner Auffassung kann bei Fremdwährungsdarlehen eine Novation zu einer Gewinnrealisierung führen, wenn wirtschaftlich das frühere und das neue Schuldverhältnis nicht identisch sind. Das gilt insbesondere dann, wenn ein Fremdwährungsdarlehen durch ein Euro-Darlehen ersetzt wird.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Steuern

## Schenkungsteuer durch zinslose Kreditgewährung an Lebensgefährtin

Die Klägerin lebte mit ihrem Lebenspartner in einem ihr gehörenden Wohnhaus. Zwecks Finanzierung von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen gewährte der Lebenspartner seiner Partnerin ein zinsloses, erst in späteren Jahren zu tilgendes Darlehen. In der Zinslosigkeit des gewährten Darlehens sah das zuständige Finanzamt einen der Schenkungsteuer unterliegenden

Sachverhalt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der kreditgebende Lebensgefährte den Umbau mitgestalten und das Haus unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken mitbenutzen durfte.

Das angerufene Finanzgericht folgte der Beurteilung des Finanzamtes. Zur Begründung führte es aus, dass in

derartigen Fällen eine freigebige Zuwendung vorliegt. Beim Empfänger kommt es zu einer endgültigen Vermögensmehrung, der kein entsprechender Vermögensabfluss gegenübersteht. Das Argument des gemeinsamen Wohnens kann nicht als Gegenleistung angesehen werden. Es ist Ausdruck des lebenspartnerschaftlichen Verhältnisses.

## Veräußerung des steuerfrei geerbten Familienheims innerhalb von zehn Jahren führt zur Nachversteuerung

Familienheime können steuerfrei an den Ehegatten, den Lebenspartner oder die Kinder vererbt werden. Dazu muss der Erblasser bis zu seinem Tod im Familienheim gewohnt haben. Der Erbe muss das Familienheim für zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Veräußert der Erbe das Familienheim innerhalb von zehn Jahren, entfällt nachträglich die Steuerbefreiung. Das gilt auch dann, wenn der Erbe

seine Eigentümerstellung überträgt, das Familienwohnheim aber weiterhin im Rahmen eines Nießbrauchs oder Wohnrechts weiterbenutzt. Auch eine unentgeltliche Übertragung des Familienheims durch den Erben auf seine Kinder innerhalb der Zehnjahresfrist führt zur Nachversteuerung.

**Hinweis:** Für die steuerfreie Vererbung des Familienwohnheims müssen keine

persönlichen Freibeträge in Anspruch genommen werden. Eine Nachversteuerung führt daher nur dann zu einer Erbschaftsteuerfestsetzung, wenn die persönlichen Freibeträge des Erben überschritten waren oder nunmehr überschritten werden.

## Kaufpreisaufteilung auf Grund und Boden sowie Gebäude bei Mietgrundstücken im Privatvermögen

Ist für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt worden, wird der Kaufpreis zur Ermittlung der Absetzungen für Abnutzung (AfA) aufgeteilt. Zunächst sind die Verkehrswerte für den Grund und Boden und das Gebäude gesondert zu ermitteln. Danach sind die Gesamtanschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Verkehrswerte aufzuteilen.

Bei Mietwohngrundstücken im Privat-

vermögen erfolgt die Kaufpreisaufteilung nach dem Sachwertverfahren. Davon ist auch nicht abzuweichen, nur weil die Erwerber ihre Kaufentscheidung ausschließlich unter Renditegesichtspunkten getroffen und sich dabei auf Ertragswerte gestützt haben. Die Anwendung des Sachwertverfahrens führt nicht schon dann zu einem unangemessenen Ergebnis, weil bei der Anwendung des Sachwertverfahrens ein außergewöhnlich hoher Markt-

passungsfaktor angewendet werden muss, um zum endgültigen Sachwert zu gelangen. Allerdings können die Erwerber durch ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten darlegen, dass die Kaufpreisaufteilung im Sachwertverfahren wesentlich von der im Ertragswertverfahren abweicht.

Umsatzsteuer

## Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg nur bei Gutgläubigkeit des Unternehmers

Ein Unternehmer kann nur dann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ist, z. B. der leistende Unternehmer zutreffend bezeichnet ist. Ist die Rechnung fehlerhaft, kommt ein Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsweg in Betracht. Dies setzt

voraus, dass der Unternehmer gutgläubig war und alle Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und seine Beteiligung an einem Betrug ausgeschlossen ist. Dies muss der Unter-

nehmer und nicht das Finanzamt nachweisen. Dazu ist z. B. erforderlich, dass der Unternehmer sich Gewissheit über den leistenden Unternehmer verschafft und die angegebene Steuer-Nummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf deren Richtigkeit überprüft.

## Nachzahlungszinsen sind bei freiwilliger Steuerzahlung vor Fälligkeit ab Zahlungseingang beim Finanzamt zu erlassen

Werden mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums Steuernachzahlungen festgesetzt, müssen Nachzahlungszinsen gezahlt werden. Dies gilt für alle sog. Veranlagungssteuern, also der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Der Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums und endet mit der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Bei einem sich hieraus ergebenden Jahreszinssatz von 6 % kann

es im Hinblick auf vorhandene eigene Liquidität sinnvoll sein, die Steuern bereits aufgrund eigener Berechnung freiwillig zu bezahlen, bevor der Steuerbescheid ergeht. In diesem Fall werden die Nachzahlungszinsen zwar festgesetzt, müssen vom Finanzamt aber aus sachlichen Gründen erlassen werden, wenn das Finanzamt diese Leistung angenommen und behalten hat.

Bei der Berechnung der zu erlassenden Nachzahlungszinsen ist nach Auffas-

sung der Finanzverwaltung der Tag des Geldeingangs nicht einzubeziehen, sondern erst der nächste Tag. Das Finanzgericht München hat aber entschieden, dass der Tag des Geldeingangs maßgebend ist. Wer Recht hat, muss der Bundesfinanzhof endgültig klären.

## Verspätungszuschlag bei nur geringer Nachzahlung

Ist eine Jahressteuerschuld fast vollständig getilgt, kann ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag rechtswidrig sein.

Eine Steuerberatungsgesellschaft hatte die Umsatzsteuererklärung 2010 nach vorzeitiger Anforderung einige Tage zu spät eingereicht. Aus der Veranlagung ergab sich eine Nachzahlung von etwas über 200 €. Das Finanzamt setzte nach mehreren Bescheidänderungen endgültig einen Verspätungszuschlag

von 1.500 € fest. Dagegen wandte sich die Steuerberatungsgesellschaft im Ergebnis erfolgreich.

Die Höhe eines Verspätungszuschlags ist auf 10 % der festgesetzten Steuer und 25.000 € maximal beschränkt. Bei der Festsetzung sind jedoch die individuellen Umstände zu berücksichtigen. Dabei spielt die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des Zahlungsanspruchs aus der Veranlagung und die aus der verspäteten Abgabe gezog-

nen Vorteile eine Rolle. Grundsätzlich ist besonders die Höhe der Abschlusszahlung ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Bemessung eines Zuschlags. Ein die Abschlusszahlung übersteigender Verspätungszuschlag kann nur bei ganz besonderen Umständen gerechtfertigt sein.

## Verbösernde Einspruchsentscheidung nach Ergehen eines Teilerlasses

Das Finanzamt kann eine verbösernde Einspruchsentscheidung erlassen, wenn ein Teilerlass mit dem Einspruch angefochten wird. Da im Einspruchsverfahren die Entscheidung umfassend überprüft werden kann, braucht das Finanzamt keine weitere Korrekturvorschrift.

Ein Ehepaar verhandelte mit dem Finanzamt über Höhe und Herkunft von Einkünften. Im Zuge dieser Verhand-

lungen hatte das Finanzamt zunächst Säumniszuschläge von 125.000 € festgesetzt. Auf Antrag des Ehepaars erließ das Finanzamt davon 30.000 €. Weil das dem Ehepaar nicht reichte, legte es Einspruch ein. Das Finanzamt warnte davor, dass im Rahmen eines Einspruchs der gesamte Sachverhalt neu beurteilt werden kann. Darauf ließ es das Ehepaar ankommen. Pech, denn das Finanzamt hob den Teilerlass der 30.000 € auf; der Bundesfinanzhof

bestätigte die Entscheidung: Auch eine Ermessensentscheidung kann im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Finanzamt neu getroffen werden.

Säumniszuschläge sind zu zahlen, falls eine Steuer nicht bei Fälligkeit gezahlt wird. Sie bleiben auch erhalten, wenn die Steuer aufgehoben oder geändert wird.

## Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von angestellten GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. In vielen Fällen besteht jetzt im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung Sozialversicherungspflicht. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

An einer GmbH waren A und B je zur Hälfte beteiligt. Während Gesellschafter A Geschäftsführer war, war Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura. Das Gericht entschied, dass B sozialversicherungspflichtig ist. B hatte

zwar mit 50 % der Stimmrechte die Macht, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern (sog. Sperrminorität), die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht hatte aber A und nicht die Gesellschafterversammlung. Selbst wenn das Weisungsrecht in der täglichen Praxis tatsächlich nicht ausgeübt wurde, weil A und B sich für gleichberechtigt hielten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

**Tip:** Wird ein GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig angemeldet, wird immer ein sog. Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Wird er oder ein GmbH-Gesellschafter nicht

angemeldet, weil die Beteiligten von der Versicherungsfreiheit ausgehen, sollte innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Wenn dort ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht nicht rückwirkend, sondern erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für die Zwischenzeit ausreichend krankenversichert war und eine hinreichende Altersvorsorge getroffen hat.

## Unzureichende Mitwirkungsrechte des Gesellschafters einer freiberuflich tätigen Gesellschaft können zur Gewerblichkeit führen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs übt eine Personengesellschaft nur dann eine freiberufliche Tätigkeit aus, wenn sämtliche Gesellschafter bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen die Merkmale eines freien Berufs erfüllen und die Tätigkeit aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich ausüben. Darüber hinaus ist für eine freiberufliche Mitunternehmerschaft erforderlich, dass alle Gesellschafter an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaft beteiligt sind und ein Mitunternehmerisiko tragen.

Die Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit ergeben sich aus der einkommensteuerrechtlich vorgegebenen katalogmäßigen Aufzählung.

Mitunternehmerisiko bedeutet gesellschaftliche oder wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg des gemeinschaftlich betriebenen Unternehmens. Es findet seinen Ausdruck in der Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven einschließlich eines Geschäftswerts der Gesellschaft.

Die Einbindung in Entscheidungspro-

zesse der Gesellschaft, auch als Mitunternehmerinitiative bezeichnet, findet ihre Ausprägung u. a. in den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Stimmrechten der Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze hat das Gericht die Tätigkeit einer Ärztegemeinschaft insgesamt als gewerblich eingestuft. Die Gewinne der Gesellschaft wurden gewerbesteuerpflichtig. Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt bestimmte die Entscheidung:

Zwei Ärzte übten ihre freiberufliche ärztliche Tätigkeit gemeinsam im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. An den Erträgen und dem Vermögen der Gesellschaft waren sie zu jeweils 50 % beteiligt. Zwecks höherer Abrechnungsmöglichkeiten gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nahmen sie eine weitere Ärztin in ihre Gesellschaft auf. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wurde steuerliches Sonderbetriebsvermögen der beiden Gründungsärzte. Neuanschaffungen erfolgten nur auf den Namen der beiden Altärzte. Die neu aufgenommene Ärztin erhielt keine Bankkontenvollmacht und kein Verfü-

gungsrecht über die Kasse. Sie erhielt ausschließlich eine umsatzbezogene Gewinnbeteiligung auf Basis der von ihr erbrachten und abgerechneten Leistungen. Lediglich ihre Tätigkeit übte die Ärztin aufgrund eigener Fachkenntnis leitend und eigenverantwortlich aus. Wegen dieser besonderen Umstände lehnte das Gericht eine steuerliche Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Demzufolge erzielte die Gemeinschaft, bestehend aus den beiden Ärzten und der Ärztin, insgesamt gewerbliche Einkünfte.

## IDW ERS HFA 30 n.F.: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ändert auch handelsrechtliche Vorschriften, darunter die Vorschriften zur Abzinsung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen. Der Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW ERS HFA 30 n.F.) berücksichtigt die Änderungen des § 253 HGB sowie weitere Aktualisierungen.

Seit der Verabschiedung von IDW RS HFA 30 hat die BFH-Rechtsprechung zur Bilanzierung entgeltlich übernommener ungewisser Verpflichtungen die Definition von Altersversorgungsverpflichtungen weiter gefasst. Damit sind künftig auch Freistellungsverpflichtungen bezogen auf Altersversorgungsverpflichtungen bei Vorliegen eines Schuldbeitritts als solche zu behandeln. In dem Kontext wurden zugleich die in Abschn. 8 enthaltenen Ausführungen zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie einer Erfüllungs-

übernahme mit oder ohne Schuldbeitritt überarbeitet.

Es ist vorgesehen, die Neufassung von IDW RS HFA 30 noch 2016 als finale Verlautbarung zu verabschieden, damit sie bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die nach dem 31.12.2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden ist. IDW ERS HFA 30 n.F. wird in Heft 10/2016 von „IDW Life“ veröffentlicht. Einen Download des Entwurfs finden Sie in der Rubrik [Verlautbarungen, Entwürfe](#).

## Gesetzgebung: EEG wird auf Ausschreibungen umgestellt

Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD haben den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 18/8860). Als zentraler Baustein der Energiewende sollen die erneuerbaren Energien langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung übernehmen. Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Mit dem EEG 2014 wurde als nächster Schritt beschlossen, das Fördersystem auf Ausschreibungen umzustellen.

Inhalte des Gesetzesentwurfs:

- Künftig wird der in EEG-Anlagen erzeugte Strom grundsätzlich nur noch bezahlt, wenn die Anlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.
- Zu diesem Zweck wird die Bundesnetzagentur die Zahlungen für Strom aus neuen Anlagen regelmäßig ausschreiben.
- Um die Bürokratiekosten möglichst gering zu halten, werden grundsätzlich Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 750 Kilowatt von den Ausschreibungen ausgenommen und daher nach dem bisherigen System vergütet. Außerdem werden die Technologien ausgenommen, bei denen aufgrund der im Frühjahr 2015 durchgeführten Marktanalysen des Bundesministeriums für Wirtschaft

und Energie die Wettbewerbssituation als zu gering eingeschätzt worden ist, um Ausschreibungen sinnvoll durchzuführen.

- Infolge dessen werden künftig mehr als 80 Prozent der erzeugten Strommenge aus neuen Anlagen wettbewerblich durch Ausschreibungen ermittelt.
- Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte nur ergeben, weil sich die EEG-Umlage auf die Höhe ihres Strompreises auswirkt. Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes um rund 22 Millionen Euro. Durch die Ausweitung der Ausschreibungen erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 24 Millionen Euro.

## Förderangebote im Bereich der Personalpolitik für kleine und mittlere Unternehmen und Praxen

Unternehmenswachstum, Fachkräftemangel, Digitalisierung - der Druck auf Unternehmen wächst, personalpolitische Themen strategisch anzugehen. Wer Kompetenzen ganzheitlich nutzen, Personal binden oder den Einsatz neuer Technologien meistern will, braucht eine zukunftsweisende und mitarbeiterorientierte Personalpolitik.

Das Förderprogramm unternehmens-Wert:Mensch setzt hier an und kofinan-

ziert Prozessberatungen für kleine und mittelständische Unternehmen/Praxen mit bis zu 80 Prozent. Bereits in der Pilotphase des Programms wurden 3.000 Unternehmen aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Im Rahmen einer kostenlosen Erstberatung wird der Beratungsbedarf ermittelt und die Förderfähigkeit geklärt, um

gegebenenfalls bis zu zehn Tage professionelle Prozessberatung in Anspruch nehmen zu können. Speziell für das Programm autorisierte Berater/innen erarbeiten Lösungen für die Unternehmen/Praxen. Nähere Informationen stehen auf der Internetseite der Initiative zur Verfügung. Dort findet sich auch eine Übersicht über die Beratungsstellen für kostenfreie Erstberatungen in den Bundesländern.

## Mieter müssen Einbau neuer Rauchwarnmelder auch bei vorheriger Selbstausrüstung dulden

Der Bundesgerichtshof hatte in zwei Verfahren die Frage zu entscheiden, ob ein Mieter den Einbau von Rauchmeldern auch dann zu dulden hat, wenn er die Wohnung zuvor schon selbst mit eigenen Rauchmeldern ausgestattet hat.

In den vom Gericht entschiedenen Fällen beabsichtigten die Vermieter, die Wohnungen einheitlich mit Rauchwarnmeldern auszustatten und warten

zu lassen. Die Mieter lehnten den Einbau jeweils mit dem Hinweis ab, dass sie bereits eigene Rauchwarnmelder angebracht hätten. Nach Auffassung der Richter handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um bauliche Veränderungen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts und zu einer dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse führen und deshalb von den Mietern zu dulden sind. Durch den Einbau und die

spätere Wartung der Rauchwarnmelder wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu dem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmelder erreicht ist.

## Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung

Eine falsche Selbstauskunft zur Vortäuschung einer besseren Bonität vor Abschluss des Mietvertrags rechtfertigt die fristlose Kündigung durch den Vermieter. Diese Erfahrung mussten die Mieter eines Einfamilienhauses nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München machen.

Das Mieterehepaar hatte in einer Selbstauskunft jeweils hohe Jahreseinkommen angegeben. Außerdem erklärten sie, dass in den letzten fünf Jahren vor Erteilung der Selbstauskunft keine Zahlungsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren oder Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestanden haben. Von Beginn an musste der Vermieter die Miete annehmen, ehe die Mieter zahlten. Als schließlich die Miete für zwei Monate ausstand, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos. Die daraufhin von ihm eingeholte Bonitätsauskunft zeigte, dass gegen die Mieter bereits vor Abschluss des Mietvertrags Vollstreckungsverfahren liefen und die eidesstattliche Versicherung abgege-

ben wurde. Die Mieter weigerten sich aus dem Haus auszuziehen und zahlten die ausstehende Miete nach. Auch wenn die Mieter alle Mietrückstände nachzahlten, sah der Vermieter das Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört und erhob Räumungsklage.

Das Gericht gab ihm Recht. Der Vermieter sei berechtigt, den Mietvertrag wegen der falschen Selbstauskunft und der wiederholten Zahlungsrückstände fristlos zu kündigen. Daran ändere auch die Nachzahlung der Miete nichts. Die von den Mietern gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Landgericht München zurückgewiesen.

### IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,  
Posewang & Partner GmbH  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 33 44 6 500  
E-Mail: office@npp.de  
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 6. Okt. 2016

### Allgemeines Zivilrecht

## Nutzungsausfall nach Unfall mit Oldtimer

Fällt ein Oldtimer unfallbedingt aus und steht ein Ersatzfahrzeug nicht bzw. in nur sehr eingeschränktem Maße, wie z.B. Fahrzeug der Ehefrau, zur Verfügung und ist der Geschädigte aus Gründen einer ländlich abgelegenen Wohnlage auf die ständige Nutzung eines Kfz angewiesen, so besteht ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschä-

digung. So entschied das OLG Celle mit Urteil vom 03.05.2016.

Sollten Sie hierzu detailliertere Informationen wünschen, steht Ihnen unser Rechtsanwalt Herr Boris Nolting sehr gern zur Verfügung.